

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SoSo Software Solutions – Gesellschaft für Informationsmanagement und Datenbanksysteme mbH

(im folgenden SoSo genannt)

1. Allgemeines

1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote der SoSo erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie werden auch dann Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber von diesen abweichende Bedingungen verwendet.

1.2 Nebenreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Sinngemäß ist bei einer Vertragslücke zu verfahren.

1.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz der SoSo.

1.5 Die SoSo verpflichtet sich, kundenspezifische Daten streng vertraulich zu behandeln.

2. Angebot, Auftragsannahme, Preise

2.1 Angebote der SoSo sind stets freibleibend, sofern eine Bindefrist nicht ausdrücklich erwähnt ist.

2.2 Alle Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der SoSo schriftlich bestätigt sind.

3. Leistungsumfang

3.1 Es gelten die im Auftrag vereinbarten Leistungen.

3.2 Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass fällige Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Auftraggebers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden

3.3 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Dies gilt auch für Rücksendungen.

3.4 Bei Software gelten die Allgemeinen Lizenzbedingungen bzw. der Lizenzvertrag. Diese gelten mit der erfolgreichen Installation der Software als akzeptiert.

4. Zahlung, Verzug

4.1 Soweit nicht andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart sind, sind alle Rechnungsbeträge sofort ohne Abzug zu zahlen.

4.2 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Ausübung sonstiger Zurückbehaltungsrechte durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen sind ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

4.3 Ergeben sich nach Vertragsabschluss begründete Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Auftraggeber oder seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so steht der SoSo das Recht zu, Vorkasse oder Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche vom Auftraggeber zu verlangen. Die SoSo hat auch wahlweise das Recht, die Ausführung des Auftrages zu unterbrechen und sofortige Abrechnung zu verlangen; im Weigerungsfall ist die SoSo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch nicht zu.

4.4 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unbenommen.

5. Eigentumsvorbehalt, Rechte

5.1 SoSo behält sich das Eigentum an gelieferter Ware vor, bis sämtliche Forderungen von SoSo gegen den Auftraggeber/Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Der Auftraggeber/Käufer ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er SoSo hiermit bereits jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware

gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird die Vorbehaltsware veräußert, so tritt der Auftraggeber/Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an SoSo ab. SoSo nimmt die Abtretung an.

5.2 Soweit der Wert der bestehenden Sicherheit die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt, ist SoSo auf Verlangen insoweit zur Freigabe verpflichtet.

6. Gewährleistung

6.1 Die SoSo leistet, wenn nicht anderes vereinbart wurde, für die Dauer von 24 Monaten nach Auslieferung Gewähr für die bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorhandenen Mängel.

6.2 Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Der Auftraggeber hat das Recht zur Wandlung oder Minderung nur, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist und dem Vertragshändler bzw. der SoSo gegenüber eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt wurde. Eine weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Die SoSo haftet dem Auftraggeber nur nach Maßgabe dieser AGB.

24 Monate nach Lieferung erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche.

6.3 Der Auftraggeber hat die Ware sofort auf Mängel zu überprüfen. Er hat festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Er hat ferner die zur Mängelbeseitigung notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen und in dem erforderlichen Maß an der Mängelbeseitigung mitzuwirken, insbesondere durch genaue Dokumentation der auftretenden Störungen. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Auftraggeber einer der vorsehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet die SoSo nicht auf die Einrede nicht ordnungsgemäßer Mängelrüge.

6.4 Die Gewährleistungspflicht der SoSo erlischt, wenn die beanstandeten Mängel durch unsachgemäßen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Unfall verursacht wurden, bzw. wenn ohne Genehmigung an den betreffenden Produkten Nachbesserungs- oder sonstige Arbeiten von dritter Stelle ausgeführt wurden.

6.5 Bei Software leistet die SoSo keine Gewähr für die Lauffähigkeit auf von der SoSo nicht freigegebenen Rechnersystemen.

6.6 Die SoSo ist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber seinerseits seine Vertragsverpflichtungen erfüllt hat.

6.7 Gewährleistungsansprüche gegen die SoSo stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

7. Haftung

7.1 Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet die SoSo unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit wird auf das Fünffache eines Auftrags sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der Auftragsausführung typischerweise gerechnet werden muss.

7.2 Im übrigen haftet die SoSo unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet die SoSo nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem voranstehenden Absatz.

7.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet die SoSo nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Abs. 7.1 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.